

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrat beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Passe zu vermerken; war der Paßinhaber früher staatenlos, oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

- a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,
- b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsulat oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe.

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Paßinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersatz.

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersatz auszustellen (§ 3 der Paßverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar:

bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, Landrat, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Bundeskonsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,

bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls verjagt werden:

- a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
- c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,
- d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauerstichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauerstichtvermerk werden in der Regel nur zum Ueberschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Passinhabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

- a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
 - die deutsche Grenzübergangsstelle,
 - der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
 - das Reiseziel,
 - der Reisezweck,
 - die Dauer des Aufenthalts im Ausland;
- b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:
 - die deutsche Grenzübergangsstelle,
 - der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
 - das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Verhältnisse,
 - der Reisezweck,
 - die Dauer des Aufenthalts im Inland,
 - und sofern der Passinhaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;
- c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:
 - die deutsche Grenzübergangsstelle,
 - die deutsche Grenzübergangsstelle,
 - der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
 - der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,
 - die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,
 - das Reiseziel,
 - der Reisezweck;
- d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-, Dauerstichtvermerk):
 - die deutsche Grenzübergangsstelle- oder Grenzübergangsstelle,
 - das Reiseziel,
 - der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,
 - im Rückreisetichtvermerk außerdem:
 - der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Passinhaber vorzulegen:

- a) einen gültigen Paß,
- b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
- c) nicht aufgezogene Photographien, die der Photographie im Paße entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauerstichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugewilligt werden sollen.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 7748.

Diez, den 17. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Admigl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

III b. 15 073/4402.

Frankfurt a. M., den 1. 8. 16.

Bezir. Verkehr mit Tauben.

Vorgekommenen Mißverständnissen gegenüber weist das Generalkommando darauf hin, daß unter Brieftauben im Sinne des § 1 der Verordnung vom 1. 6. 1916 — III b. 10 392/3008 — nur Reisebrieftauben d. h. solche Brieftauben zu verstehen sind, die auf Grund ihrer Abstammung und Behandlung befähigt sind, weitere Reisen mit Sicherheit auszuführen und die geeignet sind, weitere Reisen mit Sicherheit auszuführen und die geeignet sind, aus größerer Entfernung in ihren Heimatschlag zurückzukehren.

Haustauben, Schönheits- oder Schau-Brieftauben sind demgemäß nicht Brieftauben im Sinne der angezogenen Bestimmung.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

R. S. d. St. G. A.

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff,

Generalleutnant.

• • •

M. 6985.

Diez, den 17. August 16.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Ich verweise die Ortspolizeibehörden auf meine Verfügung vom 17. Juni 1916, J.-Nr. 1 5614, Kreisblatt Nr. 146.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 7749.

Diez, den 18. August 1916.

An die Herren Bürgermeister

Zur Behebung von Zweifeln mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie nur denjenigen Personen Maßschneide zur Vermaßlung der Delfrüchte ausstellen dürfen, die die Delfrüchte selbst geerntet haben. Der Verkauf von Delfrüchten an andere Personen ist verboten.

Der Admigl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Arbeiternot in der französischen Landwirtschaft.

Im „Deubre“ vom 2. August findet sich ein Artikel von Francois Lebon, der über die unzureichenden, organisatorischen Maßnahmen zur Abhilfe des dringenden Mangels an Arbeitskräften, unter dem die französische Landwirtschaft leidet, lebhaftes Klage führt. Zunächst beschwert sich Lebon darüber, daß die versprochenen und dringend nötigen Beurlaubungen für die Erntezeit nur ganz spärlich und, soweit überhaupt, rein schematisch, ohne Rücksicht auf die wirkliche Größe und Dringlichkeit der Bedürfnisse erfolgten. „Während der kleinste Fabrikant von Konservendbüchsen oder von Schuhsohlen, der für das Heer arbeitet, alle Zurückstellungen, die er für seine Arbeiter verlangt, durchsetzt, auch wenn sie zum Dienst mit der Waffe gehören, verweigert man Landwirten, deren Gut ein ganzes Regiment ernähren kann, jegliche Arbeitskräfte.“ Dann die Kriegsgefangenenhilfe! „Die 40—50 000 Gefangenen, die der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, entziehen dieser über 10 000 Mann, lauter Landwirte, vom Landsturm oder vom Hilfsdienst, als Bewachungsmannschaften. Man sollte endlich nach deutschem Beispiel (wieder einmal!) die Zahl der Wachmannschaften verringern, oder sie ganz abschaffen. Man sollte die Gefangenen in Gruppen von zwei, drei, vier oder fünf wie in Deutschland gegen Kaution zur Verfügung stellen.“

Schon scheint die Folgen der ungedulden, öffentlichen Maßnahmen für sehr schwerwiegend zu halten: er meint, daß die Frauen, denen man nicht ernstlich hat helfen wollen, im Herbst nur noch für ihre eigenen Bedürfnisse säen und pflanzen und dann mit ihrer Kriegsunterstützung die Dinge ihren Lauf gehen lassen werden. Das mag abstrakt stark aufgetragen sein, daß aber in Frankreich in der Tat schon bisher aus Mangel an Arbeitskräften mancher Acker unbesetzt geblieben ist, wird ja durch den Rückgang der Anbauflächen bewiesen, über den vor einiger Zeit Zahlen veröffentlicht wurden.

Aus dem Artikel geht übrigens die bemerkenswerte Tatsache hervor, daß die an sich wenig zahlreichen Kriegsgefangenen für die französische Bauernschaft als Arbeitshilfe nicht in Frage kommen, weil sie nur in größeren Trupps abgegeben werden. Selbst wenn die Klagen über die Beurlaubungen ein wenig übertrieben wären, muß schon dieser eine Umstand angesichts der im Verhältnis zur erwachsenen männlichen Gesamtbevölkerung außerordentlichen hohen Eingezogenenzahl den Betrieb des mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Besitzes aufs schwerste gefährden.

Frankreich tröstet sich damit, daß es durch einen Rückgang seiner Eigenproduktion nicht ausgehungert werden kann, weil ihm die Zufuhr über See offen steht. Aber je mehr es auf diese Zufuhr angewiesen ist, umso mehr verfinstert es in Abhängigkeit vom englischen Frachtraummonopol, umso stärker verschuldet es sich an das Ausland. Und außerdem bedroht es seine Zukunft, wenn es jetzt blind und sorglos seine Landwirtschaft verkommen läßt. Bei uns geschieht alles, um Stamm und Bestand des großen landwirtschaftlichen Nationalkapitals unterseht zu erhalten; ist der Krieg vorbei, so werden wir Menschen genug haben, um nachzuholen, was notgedrungen versäumt werden mußte. In Frankreich aber wird — das haben einsichtige Franzosen ja bereits ausgesprochen — nach dem großen Bluten des seit Jahren nicht mehr wachsenden Volkswirtschafters die Not an Arbeitskräften ein Dauerzustand werden, wenn man sich nicht entschließt, der Invasion fremder Völker und Maffen (und selbst da ist die Auswahl nicht groß und keineswegs verlockend) die Tore weit zu öffnen. Erst der Friede wird zeigen, wie viel, wie namenlos viel Frankreich dieser Krieg gekostet hat.

Die Deutschen im Auslande und der Vaterlandsdank.

Das „Echo“, die Zeitung der Deutschen im Auslande, veröffentlichte eine Aufforderung, auch im Auslande entbehrliches Gold und Silber für den „Vaterlandsdank“ zu sammeln, zu Gunsten der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“. Die Spenden sollen im Auslande bleiben bis nach dem Kriege, und auch dann erst werden die Spender den „Kriegsring“ des Vaterlandsdanks aus dem nichtrostenden Krupp'schen Edeleisen erhalten. Inzwischen sind bereits bei der Bresfelder Geschäftsstelle des Vaterlandsdanks (Ostwall 56) trotz Englands Postzölle als Erlös für solche Spenden aus Rio Grande do Sul über 4800 Mark eingetroffen, und bei der Berliner Hauptgeschäftsstelle (Prinz Albrechtstraße 7) eine ganze Kiste voll Gold- und Silberfachen, die von den Deutschen in Jerusalem und anderen Orten Palästinas für den Vaterlandsdank gesammelt worden sind. Es ist hoch erfreulich, daß sich die Auslands-Deutschen auch im Bezug auf die Sorge für die Witwen und Waisen unserer tapferen Krieger mit dem Heimatlande eng verbunden fühlen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Berlin, 18. August. WB. Nichtamtlich. Die Reichs-fachstelle gibt im „Reichsanzeiger“ bekannt: Der Verkauf leerer Säcke durch Sachhändler und an Sachhändler ist durch besondere Verfügung geregelt. Die Genehmigung der Reichs-fachstelle ist nicht erforderlich, wenn leere Säcke von dem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden.

Berlin, 18. August. WB. Nichtamtlich. Zum Waren-umsatzstempel schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, daß der Abgabe erstmalig alle Zahlungen unterliegen, die der Inhaber eines stehenden Gewerbes in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 für die aus seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhält, ganz gleichgültig, ob Zahlungen für Waren geleistet werden, die vor oder nach dem 1. Oktober geliefert worden sind. Entscheidend für die Abgabepflicht ist allein der Umstand, daß die Zahlung unter der Herrschaft des Warenumsatzstempelgesetzes, also nach dem 1. Oktober 1916, geleistet wird. Auf Bestellung und Lieferung kommt es nicht an.

Feldgraue Uniform der Landgendarmarie.

Wie die Feldgendarmarie, so erhält auch die Landgendarmarie feldgraue Uniform. Das Grundtuch für alle Bekleidungsstücke — ausgenommen Hosen — ist künftig feldgrau, das Hosentuch grau. Die jetzt vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind unverändert aufzutragen und die bereits beschaffte Materialien alter Art aufzubrauchen. Inbesseren sind nicht mehr zu tragen: Wandellere und Kartuschen seitens der Oberwachmeister und Gendarmen, Feldbinden, Epauletten und Epauletthalter. Achselstücke alter Art sind baldmöglichst durch solche neuer Art zu ersetzen. An Stelle des graugrünen Sommerrocks für Oberwachmeister und Gendarmen tritt eine aus etwas leichterem Stoff gefertigte Bluse, die gleichzeitig als Hausrock dient. Kragen- und Ärmelaufschläge am Waffenrock sind dunkelgrün mit rotem Vorstoß, die Schulterklappen wie bisher.

Im Interesse der vielen Bruchleidenden sei an dieser Stelle nochmal ganz besonders auf das Inserat in heutiger Nummer hingewiesen.

Anzeigen.

Kakeneinbogen.

Der diesjährige, stets stark besuchte
Bartholomäusmarkt
findet am **Donnerstag, den 24. August** statt.
223) **Staud, Bürgermeister.**

Ein schöner, weißer, hornloser

Ziegenbock

zu verkaufen. Näheres zu erfahren durch den Vorsitzenden
des **Ziegenzucht-Vereins** in Nassau (Lahn). [218]

+ Bruchleidende +

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mehr in Größe verschwindend kleines, nach Maß u. ohne Feder, Tag u. Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am **Freitag, den 25. August, abends** von 5,18—8 Uhr und **Sonntag, den 26. Aug., morgens** von 8—11,30 Uhr in **Limburg, Hotel Nassauer Hof** und gleichen Tags mittags von 1—5 Uhr in **Weilburg, Hotel Nassauer Hof**, sowie **Freitag, den 25. Aug., mittags** von 1—4 Uhr in **Bad Gms, Hot. z. Löwen** mit Muster vorerwähnt Bänder, sowie mit fl. Gummi- u. Federbändern, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-, Leib- und **Wattervorkalbinden**, wie auch Geradehalter und Krampfaderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgem. versichere auch gleichzeitig streng **diskrete** Bedienung. **Ph. Steuer Sohn, Bandagist u. Orthopädist, Konstantz** in Baden, Wessenbergstr. 15, Tel. 515.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: **H. Sommer, Bad Gms.**